

Eberswalde, 05.06.2025

Vorlage-Nr.: BV/0200/2025

- öffentlich -

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Fachausschuss 1 (F1)	24.06.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	03.07.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

Begründung:

Die Arbeit in den Ausschüssen und den Fraktionen wird neben dem Engagement der Stadtverordneten wesentlich durch den Einsatz und die Mitwirkung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner geprägt. Diese bringen sich hinsichtlich der notwendigen Vorbereitung und Begleitung der Sitzungsfolgen und dort zu beratenden Beschluss- und Informationsvorlagen - jedenfalls bezogen auf ihren konkreten Ausschuss - häufig ebenso ein, wie die Stadtverordneten und sind oftmals wegen ihrer besonderen Sachkunde und Expertise auch geschätzte Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger. Dieses ehrenamtliche Engagement verursacht einen zusätzlichen Aufwand.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Barnim hat den rechtlichen Rahmen für die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, wie sie auch in anderen Kommunalvertretungen erfolgt, bereits 2024 geprüft. Demnach gelten die Regelungen des § 30 Absatz 4 BbgKVerf und somit auch die KomAEV nicht nur für die Stadtverordneten, sondern auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf). Gemäß §§ 1, 2 Satz 1 KomAEV kann auch den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung und daneben ein Sitzungsgeld gemäß § 10 KomAEV für weitere besondere Aufwendungen gewährt werden (vgl. § 2 Satz 5 KomAEV).

Die berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten von der Stadt Eberswalde für die Teilnahme an entsprechenden Ausschusssitzungen derzeit jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro (§ 3 Absatz 5 der Entschädigungssatzung), zulässig sind auch maximal 30,00 Euro (§ 10 KomAEV).

Die KomAEV enthält in Bezug auf die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner zwar einen Höchstsatz für das Sitzungsgeld, aber keine Festlegungen zu Höchstsätzen für pauschale Aufwandsentschädigungen. Dies schließt jedoch die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (auch neben einem gewährten Sitzungsgeld) nicht aus, sondern überlässt es der Entscheidung der jeweiligen kommunalen Vertretung, ob und in welcher Höhe eine solche Pauschale gewährt wird. Werden Aufwandsentschädigungen als Pauschalen gewährt, sollen sie so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird (§ 2 Satz 2 KomAEV). Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie in einem in der Entschädigungssatzung festzulegenden Rahmen Fahrtkosten (§ 2 Satz 3 KomAEV).

Wird neben dem Sitzungsgeld auch eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, ist bei der Festlegung der Höhe zu beachten, dass ein Aufwand, der bereits mit dem Sitzungsgeld abgegolten wird, nicht doppelt (mit der pauschalen Aufwandsentschädigung) ausgeglichen werden darf. Zudem muss eine Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sich an der Bedeutung dieses Amtes und dem damit einhergehenden Aufwand orientieren und sich insgesamt in das System der gewährten Aufwandsentschädigungen an die jeweiligen Funktionsträger einfügen.

Da sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nicht – wie Stadtverordnete – direkt gewählt werden, nicht stimmberechtigt sind und keine für die Stadt bindenden Entscheidungen treffen, sondern ausschließlich beratende Tätigkeiten ausüben, sollte sich eine mögliche monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung der Höhe nach deutlich von der der Stadtverordneten unterscheiden und entsprechend niedriger angesetzt werden. Dem genügt die vorgeschlagene Höhe von 30 EUR je Monat.

Neben der Erstattung des Aufwandes soll die Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung auch Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sein.

gez. Martin Hoeck
stellv. Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP/Bürgerfraktion Barnim

gez. Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde